

Einwohnergemeinde Wichtrach



Reglement
über die
Spezialfinanzierung
Mehrwertabschöpfung

vom 24. Juni 2010

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach erlassen das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

Zweck

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Grundeigentümern, denen durch Planungsmassnahmen ein wesentlicher Vorteil erwächst, werden vertraglich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung zugeführt werden.

³ Die Mittel werden für die Mitfinanzierung von steuerfinanzierten Investitionsvorhaben, einschliesslich Investitionen im Ökologiebereich, gemäss Artikel 38 der Verordnung über die Verwaltungsorganisation, in Infrastrukturbauten und -anlagen in der Gemeinde Wichtrach eingesetzt.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird zu Lasten der Laufenden Rechnung über Einlagen geäufnet. Diese entsprechen den Zahlungseingängen aus den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen desselben Rechnungsjahres.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung und über deren Höhe entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Artikel 1, Ziffer 3.

² Aufwendungen, die ganz oder teilweise zu Lasten der Spezialfinanzierung getragen werden, sind über die Investitionsrechnung abzuwickeln und ordentlich zu aktivieren.

³ Die durch den Gemeinderat beschlossene Entnahme (Kostenbeteiligung) wird in der Laufenden Rechnung verbucht und durch zusätzliche Abschreibungen in identischer Höhe neutralisiert.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am **1. Juli 2010 in Kraft**.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach haben dieses Reglement über die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2010 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE
WICHTRACH**
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Wichtrach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung vom 24. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsmässig im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 26. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin

Annalise Herzog-Jutzi